

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

29.06.1984

Geschäftszahl

84/17/0057

Rechtssatz

Die eindeutige Umschreibung der Straftat erweist sich auch im Hinblick auf § 1 Abs 2 VStG 1950 als notwendig, um beurteilen zu können, ob sich die belangte Behörde zu Recht gemäss § 44 a lit b VStG 1950 (bei einem fortgesetzten Delikt für den ganzen Zeitraum) auf die im Spruch genannte Rechtsgrundlage stützen konnte. (Hinweis auf E vom 20.1.1983, 81/08/0028)